



**AZ L-15.411-04.06/132**

**ANTRAG Nr. 43/14**

nach § 17 GeschO

**Betr.: Einstufung von geschäftsführenden Pfarrstellen**

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

Verweisung an

B. Beschluss vom

Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

Ablehnung

C. Antrag zurückgezogen  
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten zu überprüfen, ob nicht alle geschäftsführenden Pfarrstellen in Besoldungsstufe P2 eingestuft werden können. Auch die finanziellen Folgen sollten aufgezeigt werden.

Im Gegenzug soll geprüft werden, welche nicht geschäftsführenden Pfarrstellen, die in P2 eingestuft sind, auf P1 heruntergestuft werden können.

Begründung:

Es gibt durch die Geschäftsführung viele Aufgaben, die immer anfallen unabhängig von der Größe der Gemeinde.

Durch diese Maßnahme könnten kleinere Pfarrstellen auf dem Land gegenüber Pfarrstellen in der Stadt, die oft durch gute Verwaltungsstrukturen viele Erleichterungen haben, attraktiver gemacht werden.

Stuttgart, 06.11.2014

1. Philippus Maier

Anja Holland

Tobias Geiger

Maike Sachs

Ute Mayer

Ernst-Wilhelm Gohl

2. Dr. Ulrike Mehne

Prisca Steeb

Edeltraud Stetter

Gabriele Reiher

Cornelia Aldinger

3. Markus Münzenmayer

Petra Wolf

Beate Keller

Renate Wittlinger

Thomas Wingert